



SAMTGEMEINDE ELM-ASSE

Landkreis Wolfenbüttel
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Bekanntmachung

Anleinplicht für Hunde

**in der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit
vom 01. April bis 15. Juli 2026**

Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 1 b des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der zurzeit gültigen Fassung, ist jede Person in der freien Landschaft verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ihrer Aufsicht unterstehende Hunde in der Zeit vom

**01. April bis 15. Juli 2026
(allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit)**

nur an der Leine geführt werden.

Ausnahme:

Von der Vorschrift befreit sind Hunde, die:

- zur rechtmäßigen Jagdausübung,
- als Rettungs- oder Hütehunde,
- von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden sowie
- ausgebildete Blindenführhunde.

Zu widerhandlungen werden nach § 42 Absatz 3 Nummer 4 NWaldLG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Schöppenstedt, den 09.03.2026

Der Samtgemeindebürgermeister

Neumann